Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/21 95/14/0091

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §82 Abs3;

Rechtssatz

Es genügt, im Einleitungsbeschluß das dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Verhalten nur in groben Umrissen zu beschreiben (Hinweis: Dorazil-Harbich, Finanzstrafgesetz, unter Anm 4 zu § 82 Abs 3 FinanzstrafG, zitierte Judikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995140091.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at